

2454. Schuldbetreibung. Infolge Annahme des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 in der Referendumsabstimmung vom 5. Juli 1891 haben die Gemeinden gemäß § 134 des zitierten Gesetzes die Betreibungsbeamten — Gemeindammänner — für die erste Amtsdauer, welche mit dem 1. Januar 1892 beginnt und im Frühjahr 1895 zu Ende geht, im Monat September 1891 zu wählen (Art. 333 des Bundesgesetzes), während eine Neuwahl der Notare nicht stattfindet. Infolge dieser Neuwahl haben die Gemeindammänner auch neue Bürgschaften beizubringen, zu welchem Zwecke neue Formulare verwendet werden müssen. Die Finanzdirektion legt nun zwei abgeänderte Formulare (das eine für neue Bürger überhaupt, das andere für Ersatzbürgen) zur Einsicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem von der Finanzdirektion vorgelegten nachstehenden Formular für Bürgschaftsscheine der Gemeindammänner wird die Genehmigung ertheilt.

Amtsbürgschaftsschein.

Wir Unterzeichnete erklären anmit, daß wir für allen Schaden, welchen der unterm auf die gesetzliche Amtsdauer von der politischen Gemeinde zum Betreibungsbeamten gewählte Herr . . . , sowie dessen ordentlicher und außerordentlicher Stellvertreter und die vom Betreibungsbeamten gewählten Angestellten durch ihre Geschäftsführung verursachen, gemäß § 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, bis auf den Betrag von Franken . . . (schreibe Franken) solidarisch als Bürgen haften.

Diese Haftpflicht der unterzeichneten Bürgen oder allfälliger Ersatzbürgen bezieht sich nur auf denjenigen Schaden, welcher durch Verschulden des eingangs genannten Betreibungsbeamten, sowie seiner Stellvertreter und der von ihm gewählten Angestellten verursacht wird, und zwar vom Tage der Eingehung dieser Bürgschaftsverpflichtung an bis zum Ablauf der vorstehend bezeichneten Amtsdauer, bezw. im Falle der Wiedererwählung für eine weitere Amtsdauer, bis der Gewählte eine neue Bürgschaft geleistet haben wird oder im Falle des Ablebens, des freiwilligen Rücktrittes oder der Amtsentsetzung vor Ablauf der Amtsdauer bis zur Beibringung der neuen Bürgschaft durch den Nachfolger.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Haftpflichtdauer bleibt der Bürgschein noch 10 Jahre bei der Finanzdirektion deponirt und es kann innert dieser Frist nach Maßgabe von Artikel 7 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs von den Bürgen Ersatz gefordert werden. Nach Ablauf der 10 Jahre wird der Bürgschein den Bürgen ausgingegeben und es bleiben dieselben nur noch im Sinne des Schlusssatzes von Artikel 7 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 haftbar.

. . . , den . . . 189 .

NB. Die Unterschriften der Bürgen müssen amtlich beglaubigt sein. Ebenso ist konstatiren zu lassen, wie viel Vermögen die Bürgen versteuern.

2. Mittheilung an die Finanzdirektion.
